

Antrag

Änderung der Sondernutzungsrichtlinien § 14 (Zeitungsentnahmegeräte)

Nr. 2017-02-114

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert den § 14 der Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München¹ zum „Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung“ noch enger zu fassen und Absatz 1, Satz 1 zu ändern in

1. die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten zum Verkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen mit einem hohen aktuellen Nachrichtenbezug in gewerblicher Absicht;

Neu aufgenommen werden sollte eine Formulierung, die regelt, dass Special-Interest-Titel mit einem hohen Anteil an Werbung (durch Anzeigen, Advertorials, Titelmeldungen etc.) nicht zum Vertrieb per Zeitungsentnahmegerät im öffentlichen Raum zugelassen werden.

Begründung:

In den vergangenen Monaten ist festzustellen, dass sich Anträge zur Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten häufen. Bereits heute gibt es ganze „Inseln“ von „stummen Zeitungsverkäufern“, die teilweise auch in unmittelbarer Nähe zu Supermärkten, Kiosken, dem Bahnhofsbuchhandel oder anderen Presseverkaufsstellen liegen.

Zusätzlich drängen inzwischen aber auch branchenfremde Verleger, wie z.B. Immobilienmakler oder Kunstbüros, auf den Markt und beantragen für Ihre Special-Interest-Titel die Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten, um Ihre Titel kostenlos abzugeben. Der Widerspruch durch die Bezirksinspektion ist meist mühsam und zieht sich über Monate, da die einzelnen Titel genau geprüft werden müssen.

Die Zeitungsentnahmegeräte werden oft an bekannten, sensiblen und architektonisch hochwertigen Plätzen aufgestellt und verkommen nicht selten in kürzester Zeit zu "Mülleimern", da bspw. durch Vandalismus die Geräte beschädigt werden. Presse-, Medien-, Meinungs- und Gewerbefreiheit sind hohe und äußerst wichtige Rechtsgüter, die aber nicht schrankenlos gelten und keineswegs erfordern, dass unbegrenzt viele Entnahmegeräte im öffentlichen Raum

¹ <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/A14.html> vom 30.01.2017

vorhanden sind. Der öffentliche Raum darf nicht immer weiter mit „privatem Mobiliar“ zugestellt werden.

.....

CSU Fraktion im Bezirksausschuss 5 Au-Haidhausen

München, den 30.01.2017

Fraktionssprecherin: Barbara Schaumberger